



für das Finanzamt

1 **X** Einkommensteuererklärung  
Erklärung zur Festsetzung der  
Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Höhe der Nachzahlungszinsen  
ist verfassungsgemäß

2 Steuernummer

3 An das Finanzamt

- Gescheiterte Vermögensübergabe wegen fortbestehender Geschäftsführerstellung
- Schenkungsteuer Geänderter Bescheid für Vorerwerb
- Steuerfreiheit von Fahrtkostenerstattungen

# Höhe der Nachzahlungszinsen ist verfassungsgemäß



Die Höhe dieser Erstattungszinsen ist immer wieder Gegenstand von gerichtlichen Verfahren.

**S**teuernachforderungen und Steuererstattungen sind grundsätzlich 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist, zu verzinsen. Beispielsweise werden zu zahlende oder zu erstattende Beträge zur Einkommensteuer für das Jahr 2015 ab April 2017 verzinst.

Diese sogenannte Vollverzinsung wird nur vorgenommen bei der Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer. Der Zinssatz beträgt 0,5 Prozent pro Monat beziehungsweise sechs Prozent pro Jahr.

Die Höhe dieser Nachzahlungs- beziehungsweise Erstattungszinsen ist immer wieder Gegenstand von gericht-

lichen Verfahren. Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zinssatzes bestehen vor allem im Zusammenhang mit dem derzeitigen allgemein niedrigen Zinsniveau.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die Höhe des Zinssatzes von sechs Prozent in den Jahren 2012 bis 2015 noch verfassungsgemäß sei. ■

# Verkauf von Aktien nach vorgeschalteter Schenkung



Das Finanzamt ging wegen des zeitlichen Zusammenhangs zwischen den Schenkungen und den Weiterveräußerungen von einem Gestaltungsmissbrauch aus.

**D**as Steuerrecht erkennt grundsätzlich zivilrechtliche Gestaltungen an. Die Vertragsparteien dürfen ihre Verhältnisse so einrichten, wie dies steuerrechtlich am günstigsten ist. Das gilt allerdings nicht für missbräuchliche Gestaltungen. Ein Missbrauch liegt vor, wenn eine unangemessene Gestaltung gewählt wird, die im Vergleich zu einer angemessenen Gestaltung zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt und durch beachtliche außersteuerliche Gründe nicht gerechtfertigt werden kann.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hatte folgenden Fall zu entscheiden: Eltern schenkten ihren minderjährigen Töchtern Aktien. Nur wenige Tage nach der Schenkung verkauften die Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer Töchter die Aktien mit Ge-

winn. Die Veräußerungsgewinne setzten sie in den Einkommensteuererklärungen der Töchter an. Da die Töchter über keine weiteren Einkünfte verfügten, blieben die Gewinne steuerfrei.

Das Finanzamt ging wegen des zeitlichen Zusammenhangs zwischen den Schenkungen und den Weiterveräußerungen von einem Gestaltungsmissbrauch aus und erfasste die Veräußerungsgewinne als Einkünfte bei den Eltern.

Das Finanzgericht gab in seiner Entscheidung dem Finanzamt Recht. Den von den Eltern angegebenen Grund für die Gestaltung, die Verwendung der Gewinne zur finanziellen Absicherung der Kinder, sah das Gericht nicht als ausreichenden außersteuerlichen Grund an.

Dass die Käufer der Aktien die Kaufpreise auf Konten der Töchter überwiesen hatten, ändere nach Auffassung des Gerichts nichts an der unangemessenen, umständlichen und gekünstelt erscheinenden Gestaltung.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden. ■

## Sprachaufenthalt im Ausland als Berufsausbildung



**F**ür ein volljähriges Kind, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird Kindergeld gezahlt oder der Kinderfreibetrag gewährt, wenn sich das Kind in einer Berufsausbildung befindet. Sprachaufenthalte im Ausland können nur unter besonderen Umständen als Berufsausbildung anerkannt werden.

Dazu muss der Erwerb der Fremdsprachenkenntnisse

einen konkreten Bezug zu dem angestrebten Beruf aufweisen. Wei-

terhin bedarf es eines gründlichen theoretisch-systematischen Sprachunterrichts von grundsätzlich mindestens zehn Wochenstunden. In Einzelfällen kann auch eine andere fremdsprachenfördernde Aktivität ausreichend sein, beispielsweise

die Teilnahme an Vorlesungen.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall klagte eine Mutter erfolgreich auf die Zahlung von Kindergeld für einen Zeitraum, in dem ihr Sohn in den USA an einem internationalen missionarischen Trainingsprogramm teilnahm. Das Finanzgericht hatte bemängelt, dass die Vertiefung des christlichen Glaubens im Vordergrund gestanden und das Programm keinen theoretisch-systematischen Sprachunterricht umfasst habe. Der Bundesfinanzhof dagegen befand die vom Sohn besuchten Vorlesungen in englischer Sprache, die abgeleisteten praktischen Arbeiten und die Lernkontrollen für ausreichend. Auch der konkrete Bezug zu einem angestrebten Beruf war gegeben, da der Sohn in Deutschland ein Hochschulstudium aufnehmen wollte (und inzwischen aufgenommen hat), das die erfolgreiche Teilnahme an einem englischen Sprachtest erforderte. ■

## Begrenzung der Steuerermäßigung wegen Gewerbesteueranrechnung ist betriebsbezogen

**S**ind im zu versteuernden Einkommen gewerbliche Einkünfte enthalten, ermäßigt sich die Einkommensteuer, soweit sie anteilig auf die enthaltenen gewerblichen Einkünfte entfällt. Die Ermäßigung beträgt das 3,8 fache des Gewerbesteuermessbetrags (MB), höchstens aber die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer (GewSt). Die von der Gemeinde festzusetzende GewSt richtet sich nach deren Hebesatz. Beträgt der Hebesatz mindestens 380 Prozent, kann die GewSt mit dem 3,8 fachen des Gewerbesteuermessbetrags angerechnet werden. Liegt er unter 380 Prozent, ist die Anrechnung auf die zu zahlende GewSt begrenzt.

Der Bundesfinanzhof hatte über die GewSt Anrechnung auf die Einkommensteuer des Z zu entscheiden. Er war Kommanditist der A-KG, diese wiederum war Kommanditistin der B-KG und diese wiederum Kommanditistin der C-KG. Die A-KG zahlte keine Gewerbesteuern, wohl aber die Untergesellschaften. Sie waren in

Gemeinden ansässig, die Hebesätze über und unter 380 Prozent hatten. Dabei ergab sich folgendes Bild:

Z rechnete alle GewSt betriebsübergreifend zusammen und wollte 1 056 400 Euro angerechnet haben. Das Gericht ließ aber nur eine betriebsbezogene, für jede Untergesellschaft getrennt berechnete Anrechnung mit der Summe von 913 600 Euro zu. ■

	MB	Hebesatz	GewSt	Faktor 3,8	Begrenzung
B KG	204.000 €	310 %	632.400 €	775.200 €	632.400 €
C KG	74.000 €	597 %	441.780 €	281.200 €	281.200 €
Summe	278.000 €		1.074.180 €	1.056.400 €	913.600 €

## Ausnahme bei den anschaffungsnahen Herstellungskosten



Wenn die Schäden bei der Anschaffung noch nicht vorhanden waren, handelt es sich um einen sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand.

**W**er ein Gebäude anschafft, kann innerhalb der ersten drei Jahre größere Aufwendungen zur Beseitigung von Mängeln nur dann sofort als Werbungskosten absetzen, wenn diese nicht über 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes liegen. Höhere Instandhaltungskosten führen zu anschaffungsnahen Herstellungskosten, die sich nur über die Abschreibung des Gebäudes steuermindernd auswirken.

Von diesem Grundsatz gibt es allerdings eine Ausnahme: Aufwendungen zur Beseitigung eines Substanzschadens, der erst nach Anschaffung einer vermieteten Immobilie durch schuldhaftes Handeln des Mieters verursacht wurde, können als Werbungskosten sofort abziehbar sein. Das hat der Bundesfinanzhof in einem Fall entschieden, in dem sich die angeschaffte Eigentumswohnung zum Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Lasten in einem mangelfreien Zustand befand.

Erst nach der Anschaffung begannen die Probleme. Die Mieterin verweigerte die Zahlung fälliger Nebenkosten, woraufhin die neue Eigentümerin das Mietverhältnis kündigte. Anschließend stellte sie erhebliche von der Mieterin verursachte Schäden, wie eingeschlagene Scheiben an Türen, Schimmel an

Wänden und zerstörte Bodenfliesen, fest. Ein nicht gemeldeter Rohrbruch im Badezimmer verursachte hohe Folgeschäden. Aufwendungen von rund 20 000 Euro waren für die Instandsetzung erforderlich.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung der neuen Eigentümerin, dass es sich dabei um sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand handelt, denn die Schäden waren im Zeitpunkt der Anschaffung nicht vorhanden. Es waren auch keine nach dem Erwerb auftretenden altersüblichen Mängel und Defekte, die anschaffungsnahen Herstellungskosten sind. ■

## Kein Spekulationsgewinn bei Veräußerung einer selbstgenutzten Ferienwohnung



Der BFH hatte zu beurteilen, ob bei einer Zweit- oder Ferienwohnung eine »Nutzung zu eigenen Wohnzwecken« vorliegt.

**I**n einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) zu Gunsten von Zweit- und Ferienwohneigentümern entschieden, dass Gewinne aus der Veräußerung einer ausschließlich zur Selbstnutzung dienenden Immobilie nicht der Einkommensteuer unterliegen.

Grundsätzlich werden Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht

mehr als zehn Jahre beträgt, der Besteuerung unterworfen. Ausgenommen hiervon sind nur Immobilien, die im Zeitraum zwischen Anschaffung und

Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

Der BFH hatte zu beurteilen, ob bei einer Zweit- oder Ferienwohnung eine »Nutzung zu eigenen Wohnzwecken« vorliegt. Entscheidend hierfür ist, wie der Ausdruck »Nutzung zu eigenen Wohnzwecken« auszulegen ist. In seinem Urteil führt der BFH aus, dass eine »Nutzung zu eigenen Wohnzwecken« lediglich voraussetzt, dass eine Immobilie zum Bewohnen geeignet ist und vom Steuerpflichtigen auch bewohnt wird. Nach Aussage des BFH wird ein Gebäude auch dann zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn es der Steuerpflichtige nur zeitweilig

bewohnt, sofern es ihm in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung steht. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken setzt weder die Nutzung als Hauptwohnung voraus noch muss sich dort der Schwerpunkt der persönlichen und familiären Lebensverhältnisse befinden.

**Fazit:** Die Veräußerung einer Zweit- oder Ferienwohnung ist auch innerhalb der sogenannten Spekulationsfrist von zehn Jahren steuerfrei, wenn die Immobilie zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde und in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung stand. (ad) ■

## Wohnung am Arbeitsort während der Elternzeit

**A**usschließlich berufliche Gründe rechtfertigen es nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin Brandenburg, eine Wohnung am Arbeitsort während der Elternzeit beizubehalten. Der Beurteilung lag der nachfolgend geschilderte Sachverhalt zugrunde:

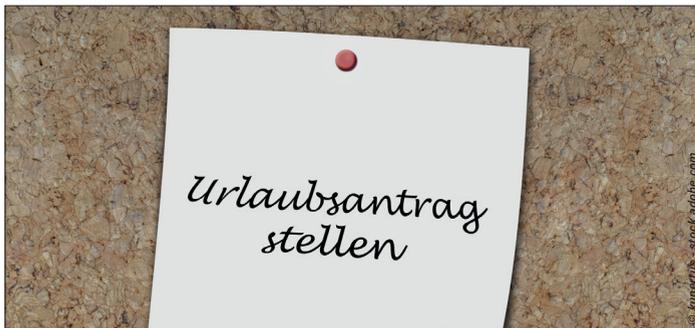
Die in einem Krankenhaus beschäftigte Ärztin wohnte und arbeitete in B. Sie unterhielt dort eine 2 ½-Zimmer-Wohnung. Nach der Geburt ihres Kindes zog sie mit ihrem Lebensgefährten zusammen. Der Familienwohnsitz war seitdem in G. Während der dreijährigen Elternzeit kündigte sie ihre in B gelegene Wohnung nicht auf. Ihre Planung sah vor, das Beschäfti-

gungsverhältnis in B nach dem Auslaufen der Elternzeit wieder aufzunehmen. Die Wohnung lag günstig zum Arbeitsort, die Miete war für die Ortsverhältnisse niedrig. Außerdem herrschte in B ein starker Wohnungsmangel. Der Auszug aus der bisherigen Wohnung mit späterer neuer Wohnungssuche wäre mit

erheblichen organisatorischen und finanziellen Aufwendungen verbunden gewesen. Die Argumente überzeugten das Gericht. Es berücksichtigte die Aufwendungen als Werbungskosten.

Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden. ■

## Nicht gewährter Urlaub führt nicht zwingend zu einem Ausgleich in Geld



**W**enn ein Arbeitgeber rechtzeitig beantragten Urlaub nicht gewährt, kann der Arbeitnehmer einen Schadensersatzanspruch auf Ersatzurlaub haben.

Kann auch dieser nicht genommen werden, entsteht nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts nicht automa-

tisch ein Anspruch auf Schadensersatz in Geld. Letzteres gilt vielmehr nur, wenn die Unmöglichkeit, den Ersatzurlaub zu nehmen, darauf zurückzuführen ist, dass das Arbeitsverhältnis rechtlich beendet ist.

Im vorliegenden Fall ging es um einen Arbeitnehmer, der in die Passivphase seiner Alterszeit eingetreten war. Er hatte rechtzeitig Urlaub beantragt, der ihm jedoch nicht gewährt worden war. Der entsprechende Anspruch wandelte sich in einen Anspruch auf Ersatzurlaub. Auch dieser konnte aber nicht

mehr genommen werden, weil inzwischen die Freistellungsphase begonnen hatte. Dennoch erhielt der Arbeitnehmer für den unmöglich gewordenen Ersatzurlaub keinen Ersatz in Geld, weil das Arbeitsverhältnis rechtlich noch bis zum Ende der Passivphase fortbestand.

**Tipp:** Arbeitnehmer müssen also in Zukunft verstärkt darauf achten, Urlaub rechtzeitig zu beantragen und ihn auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen, wenn sie nicht riskieren wollen, dass er verfällt. ■

## Gescheiterte Vermögensübergabe wegen fortbestehender Geschäftsführerstellung

**E**ine Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen, die beim Übernehmer als Sonderausgaben abgezogen werden können, ist auch im Hinblick auf eine GmbH-Beteiligung möglich. Dazu muss der Übergeber einen mindestens 50 %igen Anteil an einer GmbH auf den Übernehmer übertragen. Weiterhin muss der Übergeber als Geschäftsführer tätig gewesen sein und der Übernehmer muss diese Tätigkeit nach der Übertragung übernehmen.

»Übernehmen« bedeutet, dass der Übergeber seine Geschäftsführerstellung aufgeben muss. Das hat der Bundesfinanzhof im Fall eines Vaters entschieden, der seine 100 %ige GmbH-Beteiligung gegen Zahlung einer lebenslangen Versorgungsrente auf seinen

Sohn übertrug, aber neben seinem Sohn weiterer Geschäftsführer der GmbH blieb. Der Sohn konnte daher seine Rentenzahlungen an seinen Vater nicht als Sonderausgaben geltend machen. ■

# Schenkungsteuer: Geänderter Bescheid für den Vorerwerb



**E**rhält jemand innerhalb von zehn Jahren mehrere Schenkungen von derselben Person, werden für Zwecke der Schenkungsteuer alle Erwerbe in dieser Zeit zusammengerechnet.

Dazu werden dem Letzterwerb die Vorerwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet. Dadurch soll verhindert werden, dass durch die Aufspaltung von Schenkungen der persönliche Schenkungsteuerfreibetrag mehrfach ausgenutzt werden kann. Auch beim Erbfall werden die Vorerwerbe der letzten zehn Jahre hinzugerechnet.

Wird ein Steuerbescheid für einen Vorerwerb geändert, weil sich beispielsweise im Nachhinein ein höherer Schenkungsteuerwert ergeben hat, darf ein bereits vorher ergangener rechtskräftiger Steu-

erbescheid für den nachfolgenden Erwerb nicht mehr geändert werden, um diesen höheren Wert zu berücksichtigen. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist der geänderte Bescheid für den Vorerwerb weder ein Grundlagenbescheid, noch ein rückwirkendes Ereignis, das zu einer Berichtigung des Steuerbescheids für den Letzterwerb berechtigt. ■

# Gesetzliche Krankenversicherung: Neue Beitragsberechnung für Selbständige ab 2018

**D**ie Beitragsbemessung für freiwillig versicherte Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung ändert sich ab 1. Januar 2018. Bisher wurde der letzte Einkommensteuerbescheid für die Berechnung des Beitrags zugrunde gelegt – und zwar solange, bis ein neuer Bescheid vorlag.

Künftig zahlen Selbständige einen Abschlag, ähnlich einer Steuervorauszahlung. Der tatsächliche Beitrag wird anhand des Einkommensteuerbescheides des jeweiligen Jahres unter Verrechnung der gezahlten Vorauszahlungen abgerechnet.

## Neue Regelung verhindert künftig Beitragsoptimierung

Die KV-Beträge wurden bisher nur für die Zukunft angepasst. Dies eröffnete relativ leicht die Möglichkeit einer »Beitragsoptimierung«. Folgte auf ein Jahr mit niedrigen Gewinnen ein erfolgreiches Jahr, konnte man die Steuererklärung besonders spät abgeben um den niedrigen Beitrag beizubehalten. Umgekehrt konnten hohe Beiträge bei sinkenden Gewinnen mit einer zeitnahen Abgabe der Steuerklärung kurzfristig gesenkt werden. Die Zeitspanne mit besonders niedrigen Beiträgen konnte damit bewusst in die Länge gezogen werden.

Diese Art der Beitragsoptimierung fällt durch die Neuregelung weg.

## Beiträge berechnen sich nach den tatsächlichen Einkünften

Die Höhe der Abschläge richtet sich wie bisher aus dem zuletzt eingereichten Einkommensteuerbescheid. Da die Beiträge künftig vorläufig festgesetzt werden, erfolgt die Abrechnung rückwirkend anhand des eingereichten Einkommensteuerbescheides für das jeweilige Kalenderjahr. Künftig sind somit sowohl Nachforderungen als auch Erstattungen möglich. Bisher konnte die Krankenkasse nur bei der verspäteten Einreichung des Steuerbescheides die zu niedrigen Beiträge für die Zeit seit Ausstellung des Bescheides rückwirkend nachfordern. Eine Erstattung zu Ihren Gunsten bei negativer Einkommensentwicklung war jedoch bisher nicht möglich.

**Hinweis:** Wird der Einkommensteuerbescheid künftig nicht

innerhalb von drei Jahren unaufgefordert bei der Krankenkasse eingereicht, wird automatisch der Höchstbeitrag festgesetzt!

## Beitragsbemessung: Mindest- und Höchst-einkommen bleiben

Die Höhe des beitragspflichtigen Mindest- und Höchstehommens orientiert sich weiterhin an der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung sowie an der Bezugsgröße in der Sozialversicherung. Letztere wird jedes Jahr aus dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung neu berechnet. Außerdem wird weiterhin die gesamte Leistungsfähigkeit berücksichtigt: Bis zum Höchstbeitrag müssen also auch Beiträge auf zum Beispiel Mieteinnahmen oder Kapitalerträge gezahlt werden.

Die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung stellt aktuell im Jahr 2017 mit 4350 Euro monatlich (Jahreseinkommen / 12 Monate) auch die maximale Bemessungsgrundlage für den Krankenkassenbeitrag dar, auch wenn die tatsächlichen Einkünfte höher sind.

Geringverdienende Selbständige werden durch die Neuregelung nicht entlastet. Für hauptberuflich Selbständige berechnet sich das fiktive Mindesteinkommen prozentual aus der Bezugsgröße in der Sozialversicherung, auch wenn das tatsächliche Einkommen geringer ist. Im Jahr 2017 beträgt dieses fiktive Mindesteinkommen 2231,25 Euro monatlich. Entlastung bietet hier nur noch die Härtefallregelung, die auf Antrag und unter besonderen Voraussetzungen eine Beitragseinstufung mit einem monatlichen Mindesteinkommen von derzeit 1487,50 Euro ermöglicht.

## Insgesamt eine gerechtere Lösung

Durch den Wegfall der Beitragsoptimierung ist die neue Lösung letztlich gerechter, da sie auf die tatsächlich erzielten Einkünfte des Kalenderjahres abstellt. Durch Nachforderung und Erstattung wird dem Prinzip der Leistungsfähigkeit des Versicherten mehr Beachtung geschenkt. Kritikpunkt bleibt jedoch für hauptberuflich selbständig Tätige das fiktive Mindesteinkommen. (Pre) ■

# Überlassung von Fahrrädern und Elektrofahrrädern an Arbeitnehmer

**Das Angebot für die Überlassung von Elektrofahrrädern an Arbeitnehmer im Rahmen eines Leasingmodells nimmt immer mehr zu und wird von vielen Arbeitgebern auch oft genutzt. Wir haben zusammengestellt, was Sie steuerlich dabei beachten sollten.**

Das Angebot für die Überlassung von Elektrofahrrädern an Arbeitnehmer im Rahmen eines Leasingmodells nimmt immer mehr zu und wird von vielen Arbeitgebern auch gern genutzt. Die Anbieter werben damit, dass die Summe aus Leasingraten und Restkaufpreis geringer ist als der Verkaufspreis. Ebenso enthalten viele Internetauftritte der Leasinganbieter einen sogenannten Vorteilsrechner. Hierbei ist zu beachten, dass der Vorteil des Arbeitnehmers im Vordergrund steht. So ist eine Einsparung beim Leasing gegenüber der Anschaffung von rund 30 Prozent häufig aufzufinden. Die steuerliche und kostenintensive Würdigung des Arbeitgebers wird nicht berücksichtigt.

## Umsatzsteuer

Beim Kauf oder beim Abschluss des Vertrages über das (Elektro-) Fahrrad sollte nicht die Absicht über die Weitergabe an den Mitarbeiter im Vordergrund stehen. Dies hätte zufolge, dass der Vorsteuerabzug auszuschließen wäre. Eine Zurechnung des (Elektro-) Fahrrads an den Mitarbeiter sollte durch die Beteiligung an den Kosten beziehungsweise Risiken durch den Arbeitgeber vermieden werden. Diese dürfen allerdings nicht an den Mitarbeiter weiter berechnet werden. Vorsicht ist auch geboten bei verbindlichen Kaufrechten, die dem Mitarbeiter das spätere Eigentum sichern sollen.

## Lohnsteuer/ Sozialversicherung

Die Überlassung eines (Elektro-) Fahrrads stellt lohnsteuerlich einen Sachbezug dar. Hierfür sollte der Arbeitgeber mit dem Mitarbeiter einen Überlassungsvertrag über die

Dauer des Leasingvertrags abschließen, welcher eine private Nutzung nicht ausschließt. Viele Anbieter empfehlen, das (Elektro-)Fahrrad im Rahmen einer Entgeltumwandlung anzubieten. Danach wird das Gehalt für die Dauer der Nutzungsüberlassung um die Leasingrate für das Fahrrad heruntergesetzt. Vorteil dabei: Oftmals ist der nach der Gehaltsumwandlung zu versteuernde geldwerte Vorteil für das Fahrrad (ein Prozent vom Bruttolistenpreis) deutlich niedriger als der Gehaltsverzicht in Höhe der Leasingrate. Dadurch sinkt das steuerpflichtige Brutto. Das Aufladen des Elektrofahrrads im Betrieb des Arbeitgebers ist steuerfrei möglich.

Ob die Überlassung eines Dienstfahrrades aus steuerlicher Sicht vorteilhaft ist, entscheidet sich erst nach Ende des Leasingzeitraums. Die Entscheidung, ob das Leasingfahrrad durch den Arbeitnehmer oder den Arbeitgeber übernommen wird, ist essentiell. Der durch die Übernahme des Fahrrads durch den Arbeitnehmer entstehende geldwerte Vorteil kann letztendlich Mehrkosten auslösen.

Übernimmt der Arbeitnehmer nach Ablauf der Leasingzeit das (Elektro-)Fahrrad, ist die Preisvergünstigung zwischen dem Marktpreis und dem tatsächlichen Kaufpreis ebenfalls als Sachbezug der Lohnsteuer und Sozialversicherung zu unterwerfen. Das Beispiel rechts verdeutlicht dies. (Kra) ■

## Beispiel:

Unternehmer X möchte zur Förderung der Gesundheit seiner Mitarbeiter ein Elektrofahrrad (Bruttolistenpreis: 6000 Euro) mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h anschaffen. X schließt einen Leasingvertrag mit dem Leasinggeber L über 36 Monate mit einer eingeräumten Kaufoption mit einem Restwert von 10 Prozent ab. Die monatliche Leasingrate inklusive der Versicherung beträgt 100 Euro zuzüglich Umsatzsteuer, Arbeitnehmer A schließt mit X einen Überlassungsvertrag über 36 Monate für das Elektrofahrrad ab, wonach auch eine Nutzung zu privaten Zwecken erlaubt ist. Die Überlassung soll im Rahmen einer Entgeltumwandlung in Höhe der monatlichen Nettoleasingrate von 100 Euro erfolgen. Vor der Barlohnsumwandlung bezog A ein monatliches Bruttogehalt von 2500 Euro, Entfernung zur Arbeit 10 km, ledig, 25 Jahre jung, keine Kinder, konfessionslos, durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz 1,1 Prozent, Niedersachsen.

## Kosten des Arbeitgebers (nicht berücksichtigt wurden die laufenden Betriebskosten):

	Bisher	Neu
Barlohn/monatlich bisher	2.500 €	2.400 €
Sachlohn/monatlich <sup>1</sup>	0 €	78 €
ArbG-Anteil Soz. Vers.	486 €	482 €
abzgl. Geldwerter Vorteil	0 €	- 78 €
<b>Summe Lohnkosten</b>	<b>2.986 €</b>	<b>2.882 €</b>
Leasingrate Elektro-Fahrrad	0 €	100 €
<b>Summe Gesamtkosten</b>	<b>2.986 €</b>	<b>2.982 €</b>
<b>Differenz / monatlich</b>		<b>- 4 €</b>
<b>Differenz / Leasingzeitraum</b>		<b>- 144 €</b>

## Kauf des Elektrofahrzeugs nach Leasingende

Marktpreis (6.000 € × 40%)	2.400 €
abzüglich Eigenleistung des Arbeitnehmers	- 600 €
<b>Steuerpflichtiger geldwerter Vorteil</b>	<b>1.800 €</b>

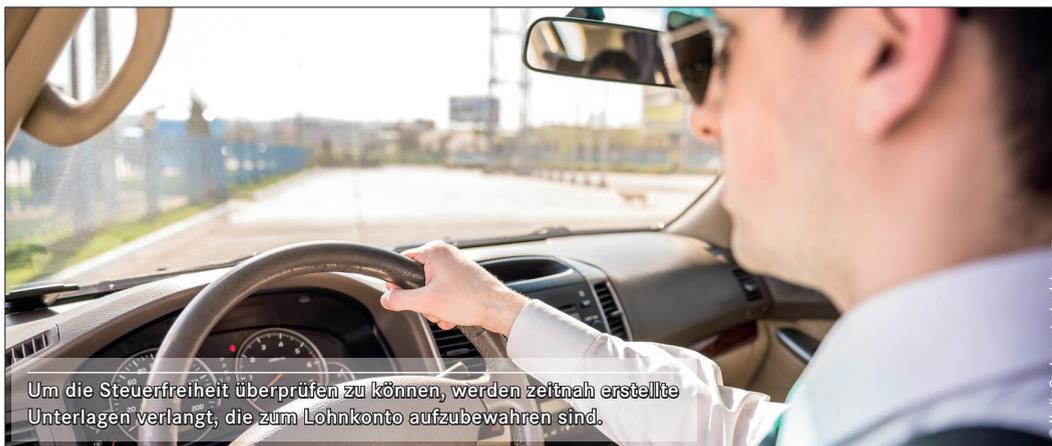
	Bisher	Neu
Barlohn/monatlich bisher	2.500 €	2.500 €
Sachlohn steuerpflichtiger geldwerter Vorteil	0 €	1.800 €
ArbG-Anteil Soz. Vers.	486 €	486 €
ArbG-Anteil Soz. Vers. für das Elektrofahrrad		350 €
abzgl. Geldwerter Vorteil	0 €	- 1.800 €
<b>Summe Lohnkosten</b>	<b>2.986 €</b>	<b>3.336 €</b>
<b>Differenz</b>		<b>+ 350€</b>

Durch die Übernahme des Elektrofahrrads durch den Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber Mehrkosten von 206 € (350 € - 144 €) über einen Zeitraum von 36 Monaten.

Der Arbeitnehmer hingegen spart im Gegensatz zum Kauf des Elektrofahrrads rund 30 Prozent (4.200 € - 6.000 € = 1.800 €)

<sup>1</sup> 1% von 6.000 € + 10 km × 0,0003 × 6.000 €

# Steuerfreiheit von Fahrtkostenerstattungen



Um die Steuerfreiheit überprüfen zu können, werden zeitnah erstellte Unterlagen verlangt, die zum Lohnkonto aufzubewahren sind.

**E**rstattet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die anlässlich einer Dienstreise entstandenen Fahrtkosten, sind die Erstattungen grundsätzlich steuerfrei, soweit die Fahrtkostenaufwendungen beim Arbeitnehmer als Werbungskosten abzugsfähig wären. Nutzt der Arbeitnehmer bei der Dienstreise ein eigenes Fahrzeug, darf der Arbeitgeber deshalb nur 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer steuerfrei erstatten.

Um die Steuerfreiheit der ausgezahlten Beträge überprüfen zu können, verlangt das Finanzge-

richt des Saarlandes vom Arbeitgeber zeitnah erstellte Unterlagen, die zum Lohnkonto aufzubewah-

ren sind. Aus den Unterlagen muss die konkrete Dienstreise erkennbar sein. Ebenfalls die Höhe der dem Arbeitnehmer erstatteten Aufwendungen. Wurden außer Fahrtkosten noch Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwendungen und sonstige Nebenkosten erstattet, ist eine Einzelaufstellung erforderlich.

Eine übereinstimmende Erklärung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass nur Aufwendungen unterhalb der gesetzlich zulässigen Pauschbeträge erstattet wurden, reicht dem Gericht als Nachweis nicht aus. Nicht ausreichend ist ferner die Schätzung des Anteils des steuerfrei an den Arbeitnehmer ausgezahlten Betrags. Selbst dann nicht, wenn dem Arbeitnehmer unstreitig Reisekostenaufwendungen entstanden sind und die Zuschüsse zweifelsfrei unterhalb der zulässigen Pauschalen liegen.

**Hinweis:** Die Entscheidung des Finanzgerichts ist nur zu der Erstattung von Reisekosten an Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Diensts ergangen. ■

## STEUERTERMINE

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.01.2018	15.01.2018	05.01.2018
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.01.2018	15.01.2018	05.01.2018
Sozialversicherung <sup>5</sup>	29.01.2018	entfällt	entfällt

1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

2 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

3 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.

4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

5 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.01.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## INNOTAX INFOBOX

**Impressum:**  
**innotax EXKLUSIV** ist das kostenlose Informationsmedium exklusiv für Mandanten der Innotax GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Tochtergesellschaft der Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Hildesheimer Straße 271, 30519 Hannover, Tel. 0511 9859196-0, Fax -155, zentrale@innotax.de, www.innotax.de; Erscheinungsweise: monatlich; Gesamtauflage: 2000 Stück.  
 Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere der Vervielfältigung jeder Art, auch auszugsweise, bleiben der Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft vorbehalten.  
 Verantwortlich für den Inhalt:  
 Dr. Frank Diener.



**innotax**  
 unternehmen steuern

# Folgende Unterlagen können ab 1.1.2018 vernichtet werden:

## Im Jahr 2011 und früher erstellte Unterlagen:

- Abtretungserklärungen
- Aktenvermerke
- Angebote
- Anlagevermögensbücher und -karteien
- Anträge auf Arbeitnehmer-Sparzulage
- Akkreditive
- Bankbürgschaften
- Betriebsprüfungsberichte
- Depotauszüge
- Einfuhrunterlagen
- Essenmarkenabrechnungen
- Finanzberichte
- Frachtbriefe
- Gehaltslisten (soweit nicht Buchungsbeleg)
- Geschäftsberichte
- Geschäftsbriefe
- Grundbuchauszüge
- Gutschriftsanzeigen
- Handelsbriefe
- Handelsregisterauszüge
- Jahresabschlusserläuterungen
- Kalkulationsunterlagen
- Kassenzettel
- Mahnbescheide
- Preislisten
- Protokolle
- Schadensunterlagen
- Scheck- und Wechselunterlagen
- Schriftwechsel
- Sparbuch
- Überstundenlisten
- Versicherungspolicen
- Verträge

## Unterlagen aus dem Jahr 2007 und früher:

- Abrechnungsunterlagen
- Änderungsnachweise der EDV-Buchführung
- Angestelltenversicherung (Belege)
- Arbeitsanweisungen für EDV-Buchführung
- Ausgangsrechnungen
- Außendienstabrechnungen
- Bankbelege
- Beitragsabrechnungen der Sozialversicherungsträger
- Betriebskostenrechnung
- Bewertungsunterlagen
- Bewirtungsunterlagen
- Bilanzen und Bilanzunterlagen
- Buchungsanweisungen
- Darlehensunterlagen
- Debitorenliste (soweit Bilanzunterlage)
- Eingangsrechnungen
- Einheitswertunterlagen
- Einnahmen-Überschussrechnung
- Exportunterlage
- Fahrtenbücher
- Fahrtkostenerstattungsunterlagen
- Geschenknachweise
- Gewinn- u. Verlustrechnung
- Handelsbücher
- Inventare
- Investitionszulagen (Unterlagen)
- Journale f. Hauptbuch u. Kontokorrent
- Kassenberichte
- Kassenbücher und -blätter
- Kontenpläne und Kontenplanänderungen
- Kontoauszüge (Girokonten u.ä.)
- Kreditunterlagen
- Lagebericht
- Lagerbuchführungen
- Lieferscheine
- Lohnbelege
- Mietunterlagen
- Nachnahmebelege
- Pachtunterlagen
- Prüfungsbericht Jahresabschlussprüfung
- Postbankbelege
- Prozessakten
- Quittungen
- Rechnungen
- Reisekostenabrechnungen
- Repräsentationsaufwendungen (Unterlagen)
- Sachkonten
- Schecks
- Speicherbelegungsplan der EDV-Buchführung
- Spendenbescheinigungen
- Steuerunterlagen (Steuererklärungen, Anträge)
- Telefonkostennachweise
- Verkaufsbücher
- Vermögenswirksame Leistungen (Unterlagen)
- Versand- und Frachtunterlagen
- Vermögensverzeichnis
- Wareneingangs- und -ausgangsbücher
- Wechsel
- Zahlungsanweisungen
- Zollbelege

**Thermopapier:** Da Thermopapier (zum Beispiel Tankquittungen, Tagesbons) je nach Qualität nur vier Jahre haltbar ist, ist eine Fotokopie von diesen Belegen zu fertigen, damit die Kopie für den gesamten Aufbewahrungszeitraum (zehn Jahre) lesbar bleibt.

### Hinweis:

Für Jahresabschlüsse, Einnahme-Überschussrechnungen, Bilanzen, Lageberichte und Inventare ist auf das **Kalenderjahr der Erstellung** abzustellen. Die genannten Unterlagen dürfen **nicht vernichtet** werden, wenn sie von Bedeutung sind ...

- ... für eine begonnene Außenprüfung,
- ... für anhängige steuerstraf- und bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- ... für ein schwebendes oder zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- ... zur Begründung von Anträgen an das Finanzamt,
- ... bei einer vorläufigen Steuerfestsetzung.

### Beispiel:

Der Jahresabschluss für 2006 wurde 2008 erstellt. Da er ab dem Jahr der Erstellung 10 Jahre aufzubewahren ist, kann er erst ab dem 01.01.2019 vernichtet werden. Die Rechnungen, die in 2006 zugegangen sind und dem Jahresabschluss zu Grunde gelegt wurden, können jedoch bereits ab dem 01.01.2017 vernichtet werden, da für den Beginn der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren das Jahr der Erstellung der Rechnung maßgeblich ist.

## Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften

Für bestimmte Steuerpflichtige wurde zum 1.1.2010 eine zusätzliche Aufbewahrungspflicht von Aufzeichnungen und Unterlagen eingeführt. Betroffen hiervon sind Personen, die Einkünfte aus

- nichtselbstständiger Arbeit,
  - Kapitalvermögen,
  - Vermietung und Verpachtung oder
  - sonstigen Einkünften – z. B. Renteneinkünfte, Veräußerung von Immobilien innerhalb der 10 Jahresfrist – erzielen (Überschusseinkünfte).
- Überschreitet die Summe der positiven

Überschusseinkünfte **500 000 Euro** pro Kalenderjahr, so sind die Aufzeichnungen und Unterlagen bezüglich der zugrunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht gilt ab dem Kalenderjahr, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem die maßgebliche Grenze von 500 000 Euro erstmalig überschritten ist. **Wichtig:** Diese Pflicht greift, ohne dass es einer entsprechenden Aufforderung bzw. eines Hinweises des Finanzamts bedarf. Die Verpflichtung entfällt wieder, wenn die Grenze von 500 000 Euro

in fünf aufeinander folgenden Kalenderjahren nicht überschritten wird.

**Beispiel:** Der Steuerpflichtige A erzielt in 2014 Einkünfte aus seiner Geschäftsführertätigkeit in Höhe von 520 000 Euro. Zusätzlich hat er Vermietungsverluste von 25 000 Euro. Die Einkunftsgrenze von 500 000 Euro wird erstmalig in 2017 und sodann auch in den Folgejahren fortlaufend unterschritten.

**Lösung:** A hat seiner Aufbewahrungspflicht ab 2015 und für die Folgejahre bis einschließlich 2022 nachzukommen. Die Vermietungsverluste sind insoweit

unerheblich, da nur die Summe der **positiven** Einkünfte entscheidend ist. Eine Saldierung mit Verlusten aus einer anderen Einkunftsart findet nicht statt. Die Unterlagen und Aufzeichnungen des Jahres 2017 können ab dem 1.1.2024 vernichtet werden.

Bei zusammen veranlagten Ehegatten ist anhand der Einkünfte jedes Ehegatten getrennt zu prüfen, ob die maßgebliche Grenze überschritten ist.

## Private Aufbewahrungspflicht bei Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück

Wird eine steuerpflichtige Werklieferung oder eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück ausgeführt, hat der Leistungsempfänger die Rechnung 2 Jahre aufzubewahren. Dies gilt, wenn der Leistungsempfänger ein Nichtun-

ternehmer ist oder ein Unternehmer ist, der die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet. Hierbei kann es sich zum Beispiel um eine Gebäudeherstellung oder um eine Hausreparatur handeln. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem

Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist. Handelt es sich um Leistungen der bezeichneten Art an einen Unternehmer für seinen unternehmerischen Bereich, verbleibt es bei den oben angeführten Aufbewahrungsfristen.

**Beispiel:** Im Dezember 2017 wird an dem Haus des Privatmanns A eine Dachreparatur durchgeführt. Die Rechnung erfolgt im Januar 2018.

**Lösung:** A hat die Rechnung bis zum 31.12.2020 aufzubewahren.

# Papier oder Digital – Hinweise zu aufbewahrungspflichtigen Unterlagen

## Kündigt das Finanzamt eine Betriebsprüfung an, stellt sich oft die Frage: Welche Unterlagen muss ich vorlegen und in welcher Form?

Seit dem 1. Januar 2002 hat die Finanzverwaltung nicht nur die Möglichkeit, Unterlagen in Papierform einzusehen, sondern auch die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems (DV-System) erstellte Buchführung durch elektronischen Zugriff zu prüfen. Dafür muss neben der Verfügbarkeit und Lesbarkeit der digitalen steuerlich relevanten Daten auch eine maschinelle Auswertbarkeit gewährleistet sein.

## Welche Unterlagen sind in welcher Form aufzubewahren?

Gegenstand einer Betriebsprüfung sind nur die nach den Vorschriften der Abgabenordnung aufbewahrungspflichtigen Unterlagen, wie Sie in der Beilage dargestellt sind. Privater Schriftverkehr, Privatkonten, Werbesendungen etc. brauchen daher weder dem Prüfer vorgelegt noch abgespeichert zu werden. Soweit elektronisch verarbeitete Daten die in der Beilage aufgeführten Unterlagen betreffen, müssen sie für die jeweilige Dauer der Aufbewahrungsfrist unveränderbar gespeichert werden. Bei einer Außenprüfung muss dem Prüfer dann der Zugang zu diesen Daten ermöglicht werden.

Unterlagen, die Sie **originär in Papierform** erhalten haben, können Sie weiterhin in dieser Form vorhalten. Das gilt beispielsweise für Geschäftsbriefe, die Sie mit Briefpost erhalten und in dieser Papierform zur weiteren Bearbeitung verwenden. Werden diese Unterlagen jedoch aus betrieblichen Gründen durch Scannen digitalisiert, sind die Unterlagen in dieser digitalen Form (z. B. in Bildformaten wie pdf) vorzuhalten. Die Originaldokumente in Papierform können Sie dann vernichten, wenn Sie die Voraussetzung für ersetzendes Scannen erfüllen.

Unterlagen, die **originär in digitaler Form** in Ihr IT-System eingegangen oder dort entstanden sind, müssen immer in dieser digitalen

Form aufbewahrt werden. Der Datenträger, auf dem die Archivierung erfolgt, muss über den gesamten Aufbewahrungszeitraum unveränderbar sowie maschinell lesbar und auswertbar sein. Die Aufbewahrung dieser Daten in ausgedruckter Form reicht der Finanzverwaltung nicht aus.

Damit Sie alle Aufbewahrungspflichten erfüllen können, möchten wir Ihnen einige Problemfelder kurz erläutern:

## Daten aus Warenwirtschaftssystem/elektrische Registrierkassen

Bei Nutzung Ihres Warenwirtschaftssystems oder Ihrer elektronischen Registrierkasse erzeugen Sie täglich hunderte digitale Belege und Aufzeichnungen. Ihre Lesbarmachung und Aufbewahrung ist für die Dauer der Aufbewahrungspflicht zu gewährleisten.

## Speicherung von E-Mails

Unzweifelhaft stellen E-Mails originär digital erzeugte Dokumente dar, die dem Datenzugriff unterliegen, soweit sie steuerrelevante Daten enthalten. Die Archivierungspflicht hängt allein vom Inhalt ab: jede E-Mail mit steuerrelevantem Inhalt ist für die Dauer der Aufbewahrungsfrist zu speichern. Unerheblich ist, ob der Inhalt in automatisierter Form Eingang in das EDV-gestützte Buchführungssystem findet.

## Elektronisches Kassenbuch

Bei elektronisch geführten Kassenbüchern handelt es sich um steuerlich relevante Daten. Erstellen Sie Ihre Kassenbücher beispielsweise mit Hilfe eines speziellen Programms und ermitteln sie die aktuellen Salden nach Eintrag der Ein- und Ausgaben nach Rechenformeln, wird der PC nicht nur als »bessere Schreibmaschine« genutzt. Diese digital erzeugten Dateien sind daher über die Aufbewahrungsfrist entsprechend zu archivieren. Hierbei ist die Unveränderbarkeit zu gewährleisten.

## Elektronische Kontoauszüge beim

## Online-Banking

Beim Online-Banking werden Kundeninformationen in digitaler Form zwischen der Bank und Ihnen als Kunde ausgetauscht. Dabei handelt es sich um Unterlagen in Bildformaten (z. B. Kontoauszüge im pdf-Format) oder auch um Daten in maschinell auswertbarer Form (z. B. Kontoumsatzdaten). Sind die Unterlagen in digitaler Form in Ihr Unternehmen eingegangen, sind sie auch in dieser Form aufzubewahren und dürfen nicht gelöscht werden.

Doch damit nicht genug. Bei einem Geschäftskonto sollten Sie sich zusätzlich zu den elektronisch übermittelten Kontoauszügen von Ihrem Kreditinstitut Monats-Sammelkontoauszüge in Papierform zusenden lassen, um allen Aufbewahrungspflichten nachzukommen. Grund für diese »doppelte Aufbewahrung« ist, dass mit den derzeit eingesetzten Softwareprodukten eine spätere Abänderbarkeit der digital übersendeten und gespeicherten Daten nicht ausgeschlossen ist.

## Lieferscheine

Mit dem zweiten Bürokratieentlastungsgesetz entfiel ab dem Jahr 2017 unter anderem die Aufbewahrungspflicht für Lieferscheine. Allerdings nur wenn der Lieferschein keinen Buchungsbeleg darstellt. Unsere Erfahrungswerte aus der Praxis zeigen, dass beispielsweise in den Sammelrechnungen des Großhandels häufig auf die Lieferscheine verwiesen wird. Ebenso sind handschriftliche Vermerke zu Fehlmengen oder Retouren auf den Lieferscheinen üblich. Beides führt dazu, dass der Lieferschein zum Buchungsbeleg wird und grundsätzlich zehn Jahre aufzubewahren ist.

Für aufbewahrungspflichtige Lieferscheine existieren vier Varianten:

1) Lieferscheine, die Sie selbst einscannen, können im Original vernichtet werden, wenn Sie die Voraussetzungen für ersetzendes Scannen erfüllen.

2) Die Lieferscheine werden von einer mit der Archivierung beauftragten Firma archiviert. Dabei werden die Lieferscheine von den Unternehmen tagesaktuell und originär an die Archivierungsfirma übermittelt.

Sie als Unternehmer erhalten lediglich eine Kopie der Lieferscheine. Diese Archivierungsmethode wurde in Betriebsprüfungen bisher nicht beanstandet.

Wichtig: Auf den Lieferscheinen dürfen keine handschriftlichen Notizen hinzugefügt werden. Lieferscheine mit handschriftlichen Notizen sind zwingend in Papierform zu archivieren.

3) Immer mehr Großhändler gehen zu Onlineportalen über. In diesen können Sie die Lieferscheine einsehen, bearbeiten und archivieren und vermeiden somit schon die Entstehung des Papieranfalls. Wie bei allen digital in Ihr Unternehmen gelangenden Dokumenten gilt hier: originär digital erhaltene Dokumente sind digital aufzubewahren!

4) Archiviert demgegenüber ein Lieferant alle Lieferscheine auf einer CD-Rom, die Ihnen dann am Jahresende zur Verfügung gestellt wird, sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Es werden nicht Ihre empfangenen Einzelbelege mit eventuellen Vermerken archiviert, sondern die Ursprungsbelege des Lieferanten in ihrem Zustand vor dem Versenden. Unsere Empfehlung: Bewahren Sie auch weiterhin die Originalliefererscheine bis zum Ablauf von 10 Jahren auf und vernichten Sie sie erst danach.

## Sicherstellung der Aufbewahrung nach Betriebsbeendigung

Unbedingt zu beachten ist, dass die Prüfbarkeit der digitalen Unterlagen auch nach Beendigung der betrieblichen Tätigkeit (z. B. bei Verkauf) sichergestellt sein muss. Hier gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen fort. Für diese Dauer müssen die digitalen Daten für das Finanzamt auswertbar bleiben.

**Kennen Sie Ihre übrigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung? Unsere Broschüre Innotax Plus – Wissenswertes für Sie zum Thema Betriebsprüfung in Ihrem Unternehmen informiert ausführlich.**